



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCEGre/sb - Kan.842.4.AVA3003 BERN, den 17. Mai 1977
BERNE, le

Schweizerische Botschaft

O t t a w aKanada - Antidumping-Verfahren

Herr Botschafter,

Wir danken Ihnen sehr für Ihr Schreiben vom 6. Mai 1977 zu Fragen der Einleitung bzw. Abwicklung von Antidumping-Verfahren durch die kanadischen Behörden. Von Ihren Ausführungen haben wir mit viel Interesse Kenntnis genommen.

Ihre Interpretation bezüglich der Uebermittlung der Fragebogen deckt sich voll und ganz mit unserer Auffassung. Uns geht es einmal darum, dass wir zu Beginn eines Verfahrens im Detail informiert werden, damit wir bei Rückfragen nicht erklären müssen, wir seien z.B. über die kanadischen Fragen nicht orientiert. Sodann geht es uns aber auch um einen gewissen Schutz der beteiligten schweizerischen Firmen. Im Antidumping-Fall Hetex z.B. verlangte Kanada von der genannten Firma Angaben über Preise ihrer Lieferanten. Hetex hätte somit sehr leicht in Konflikt mit Artikel 273 (Angaben betreffend Unterlieferanten oder sonstige Drittpersonen) des Schweizerischen Strafgesetzbuches kommen können. Schliesslich gilt auch noch eine kanadisch-schweizerische Vereinbarung betreffend Zollwertabklärungen aus dem Jahre 1958, die für das relativ einfache Verfahren vorsieht, dass kanadische Fragen in bestimmten Fällen schriftlich über unsere Abteilung an die betroffenen Firmen zu stellen seien.



à	WE	CL					a/a
date		15.5					
visa		9					
24 MAI 1977							
réf.	532.21						

Selbstverständlich kann es sich nicht darum handeln, dass wir während des ganzen Verfahrens eine Briefkasten-Funktion ausüben. In diesem Sinne soll eine kanadische Notifizierung über die Einleitung eines Antidumping-Verfahrens und der spätere schriftliche Verkehr über seine Durchführung mit den betroffenen Firmen direkt erfolgen. Hingegen bedarf eine allfällige spätere Ueberprüfung oder Ergänzung der erhaltenen Angaben nach Artikel 6 e des Antidumping-Kodex durch kanadische Experten nicht nur der Zustimmung der betroffenen Firmen (diese sind diesbezüglich in ihrem Entscheid frei), sondern und vor allem auch unserer ausdrücklichen Bewilligung.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir auch noch auf unser altes Ihnen bekanntes Begehren verweisen, das die Substanziierung der jeweiligen kanadischen Antidumping-Klagen zum Gegenstand hat. Unser Begehren dürfte umso berechtigter sein, als Kanada das Dumping-Gesetz je länger je mehr als Instrument zum Schutze der einheimischen Produktion zu benützen scheint. Wir bitten Sie, die kanadischen Behörden bei sich bietender Gelegenheit auch an dieses bisher unerfüllte Postulat zu erinnern. Der Hinweis, dass die Unterlagen samt und sonders vertraulich seien, befriedige uns nicht.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Handelsabteilung



Mr. Chivers 992-2550